

## 1436 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

# Bericht des Verkehrsausschusses

### über die Regierungsvorlage (1273 der Beilagen): Übereinkommen über die Zwischenstaatliche Beratende Schiffahrts-Organisation

Seit der Aufnahme des Betriebes österreichischer Seeschiffahrtsunternehmungen im Jahre 1960 ergibt sich in immer dringenderem Maße die Notwendigkeit eines Beitrittes Österreichs zum „Abkommen zur Schaffung einer Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrtsorganisation (IMCO)“ vom 6. März 1948.

Die Ziele dieser Organisation betreffen nahezu alle mit der Seeschiffahrt in Zusammenhang stehenden Fragen technischer, juridischer und handelspolitischer Natur.

Die Aufgaben der IMCO sind rein beratenden Charakters. Wenn die IMCO auch nicht in der Lage ist, gegenüber ihren Mitgliedern Entscheidungen durchzusetzen, sondern immer nur Empfehlungen geben kann, ist es für einen so kleinen seefahrenden Staat wie Österreich äußerst wichtig, ihr anzugehören. So können bei dieser Organisation jederzeit Wünsche oder Beschwerden wegen allfälligen diskriminierenden Verhaltens durch andere Mitglieder eingebracht und um Abhilfe ersucht werden. Dazu kommt, daß die mit der Seeschiffahrt befaßten österreichischen Behörden aus der internationalen Anwendung der Sicherheitsvorschriften und aus dem zwischenstaatlichen Nachrichtenaustausch äußerst wichtige Erfahrungen sammeln können.

Auf Grund des Vertrages zwischen den Vereinten Nationen und der IMCO vom 18. November 1948 bzw. 13. Jänner 1959 ist letztere eine Spezialorganisation der Vereinten Nationen und steht daher auf gleicher Stufe wie zum Beispiel FAO, ICAO oder WHO, denen Österreich ebenfalls als Mitglied angehört.

Das gegenständliche Übereinkommen hat gesetzesergänzenden Charakter, weil eine diesbezügliche gesetzliche Regelung der Materie überhaupt

nicht vorhanden ist. Überdies sind Art. 11 und Art. 52 des Übereinkommens als verfassungsändernd zu behandeln. Das Übereinkommen darf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 im Zusammenhang mit Art. 50 Abs. 3 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Verkehrsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 14. Jänner 1975 in Verhandlung gezogen. Zum Gegenstand sprach außer dem Berichterstatter Abgeordneter K a m m e r h o f e r.

Der Verkehrsausschuß hat zur Kenntnis genommen, daß in der deutschen Übersetzung der Titel des Übereinkommens statt „Übereinkommen über die Zwischenstaatliche Beratende Schiffahrts-Organisation“ richtig „Übereinkommen über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrtsorganisation“ zu lauten hat. Dementsprechend hat es im Einleitungssatz der deutschen Übersetzung anstatt „Seeschiffahrts-Organisation“ richtig „Seeschiffahrtsorganisation“ zu lauten.

Der Verkehrsausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Übereinkommens zu empfehlen.

Der Verkehrsausschuß hält im vorliegenden Falle die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung des Übereinkommens für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrtsorganisation (1273 der Beilagen), dessen Art. 11 und Art. 52 verfassungsändernd sind, wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, am 14. Jänner 1975

Hietl  
Berichterstatter

Troll  
Obmann